

Bundesamt
für Wehrtechnik
und Beschaffung

Technische Lieferbedingungen

Kunststoffkanister 0,5, 1, 2 und
3 Liter mit Schraubverschluss

TL 8110-044

Ausgabe 2

Seite 1 von 4 Seiten

Diese TL gehen den Bedingungen der anderen Anlagen des Vertrages vor.
Sie gelten jedoch nicht, soweit im Vertrag selbst anderes vereinbart ist.

Versorgungsnummer:

8110-12-157-2651
8110-12-159-1761
8110-12-157-0061
8110-12-157-0060

Versorgungsartikelname:

KANISTER-SCHRAUBVERSCHLUSS- 0,5 Liter
KANISTER-SCHRAUBVERSCHLUSS- 1 Liter
KANISTER-SCHRAUBVERSCHLUSS- 2 Liter
KANISTER-SCHRAUBVERSCHLUSS- 3 Liter

TL-Kurzbezeichnung für o.a. Kunststoffkanister: TL8110044-0,5
TL-Kurzbezeichnung für o.a. Kunststoffkanister: TL8110044-1,0
TL-Kurzbezeichnung für o.a. Kunststoffkanister: TL8110044-2,0
TL-Kurzbezeichnung für o.a. Kunststoffkanister: TL8110044-3,0

Mitgeltende Unterlagen:

Zeichnungssatz Nr. 8100049-00.00
Kanister 0,5 Liter

Zeichnungssatz Nr. 8100051-00.00
Kanister 1,0 Liter

Zeichnungssatz Nr. 8100052-00.00
Kanister 2,0 Liter

Zeichnungssatz Nr. 8100053-00.00
Kanister 3,0 Liter

(werden nur auf Anforderung oder bei Auftrags-
erteilung ausgegeben)

1) TL A-032 Teil 2

Kennzeichnung; Kennzeichnen der Packungen

1) TL 8100-003

Verpackung von Versorgungsartikeln,
Allgemeine Forderungen, Verpackungsstufe C

1) TL 8100-008

Verpackung von Versorgungsartikeln,
Allgemeine Forderungen, Verpackungsstufe H
(Handelsübliche Verpackung)

2) DIN 50 049

Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen

2) DIN 53 505

Prüfung von Elastomeren;
Härteprüfung nach Shore A und D

3) VG 95 082 Blatt 2)

Statistische Qualitätskontrolle, Attributprüfung

3) VG 95 083 Blatt 2)

3) VG 95 615

Versandschachtelverschluss durch Klebestreifen
und Klebeband

3) AQAP-9

NATO-Mindestforderungen an Prüfungen beim Hersteller

4) Anlage C zur EVO

Anlage C zur Eisenbahn-Verordnung

Bezugsquellen:

1) BWB, Koblenz

2) Beuth Verlag GmbH, Berlin 30

3) Beuth Verlag GmbH, Köln

4) Drucksachenverwaltung der Deutschen Bundesbahn Hannover, Minden

1 ALLGEMEINES

1.1 Die Kunststoffkanister, nachstehend kurz Kanister genannt, können für die im Anhang A aufgeführten Füllstoffe verwendet werden.

1.2 Durch die Vorstellung der Vorproduktionsmuster dürfen die vorgesehenen Liefertermine nicht verlängert werden.

1.3 Die Kanister sind zur Güteprüfung unverpackt in Losen vorzustellen. Die Losgröße wird auf 280 Stück begrenzt. Restmengen eines Auftrages bis 140 Stück werden dem letzten Los zugeschlagen. Restmengen eines Auftrages über 140 Stück bilden ein eigenes Los.

1.4 Ist der Auftragnehmer nicht selbst Hersteller, so hat er den Unterauftragnehmer (Hersteller) zu verpflichten, alle in diesen TL gestellten technischen und technisch-organisatorischen Forderungen einzuhalten und eine Güteprüfung nach Hauptabschnitt 4 zu dulden.

Gegebenenfalls ist die Güteprüfung beim Unterauftragnehmer rechtzeitig vom Auftragnehmer bei der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle zu beantragen.

2 TECHNISCHE FORDERUNGEN

2.1 Lieferumfang und Ausführung

Die Kanister mit Nenninhalten 0,5, 1,0, 2,0 und 3,0 Liter sind als geblasene Hohlkörper gemäß Zeichnungssatz Nr. 8100049-00.00, 8100051-00.00, 8100052-00.00 und 8100053-00.00 und den Forderungen dieser TL in fachgerechter Qualitätsarbeit zu fertigen.

Änderung
gegenüber der
letzten Ausgabe

vollständig überarbeitet

Frühere Ausgaben

1

Frühere Ausgabemonate

Okt.74

2.2 Werkstoff

- 2.2.1 Der Formstoff muß aus dem im Zeichnungssatz festgelegten Kunststoff bestehen.
- 2.2.2 Am Kanister dürfen keine Veränderungen im Temperaturbereich von -30 bis +44 °C auftreten.

2.3 Fertigung

- 2.3.1 Bei der Fertigung sind die Verarbeitungshinweise des Formmasseherstellers genau zu beachten.
- 2.3.2 Die Oberflächen dürfen keine sichtbaren Fehler, wie z.B. Schlieren, Bläschen und Streifen, erkennen lassen.
Kleine Kratzer sind zugelassen.
- 2.3.3 Die mit Wasser gefüllten Kanister müssen nach einem Fall aus 1,20 m Höhe unbeschädigt und dicht bleiben.

2.4 Dichtungen

- 2.4.1 Form und Abmessung der Dichtungen gemäß Zeichnungssatz.
- 2.4.2 Die Dichtungen müssen aus einem Werkstoff gefertigt sein, der den Erfordernissen des jeweiligen Füllgutes im Temperaturbereich von -30 bis +44 °C entspricht.
- 2.4.3 Dichtungen für Produkte müssen gegen das im Auftrag angegebene Füllgut (siehe Anhang A) beständig sein und eine Härte von (65 ± 5) Shore A DIN 53 505 aufweisen.
- 2.4.4 Dichtungen für Kanister mit Lebensmittelbefüllung dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe an das Füllprodukt abgeben und müssen bezüglich Geschmack und Geruch neutral bleiben.
- 2.4.5 Der Nachweis, daß die Bedingungen gemäß Abschnitt 2.4 erfüllt sind, ist durch ein Werksprüfzeugnis nach DIN 50 049 zu erbringen.

2.5 Kennzeichnung

- 2.5.1 Jeder Kanister muß gemäß Zeichnungssatz gekennzeichnet sein. Die Füllgutangabe wird im Auftrag festgelegt.
- 2.5.2 Zusätzlich muß gegebenenfalls entsprechend der Verordnung für gefährliche Arbeitsstoffe vom 17.09.1971 (BGBl, Teil I Nr. 100 vom 28.09.1971) und der Anlage C zur EVO sowie allen zu diesen Vorschriften ergangenen Änderungen und Ergänzungen gekennzeichnet werden. Die zusätzliche Kennzeichnung muß dauerhaft aufgebracht sein und darf sich durch das Füllgut nicht ablösen.

3 GÜTESICHERUNG

Der Auftragnehmer hat Gütesicherungsmaßnahmen nach "AQAP-9-NATO-Mindestforderungen an Prüfungen beim Hersteller" durchzuführen.

4 GÜTEPRÜFUNG

Der Güteprüfdienst der Bundeswehr ist berechtigt, sich von der Einhaltung der technischen und technisch-organisatorischen Forderungen zu überzeugen.

Soweit in diesen TL nicht anders festgelegt, gelten für die Durchführung der Güteprüfung die entsprechenden Bestimmungen

- der "Allgemeine Bedingungen für Beschaffungsverträge des Bundesministers der Verteidigung (ABBV)", BWB-B-84, die bei Kurzverträgen durch "Allgemeine Auftragsbedingungen", BWB-B-111, ersetzt sind,
 - der zu der VOL/B ergangenen "Ergänzungen des Bundesministers der Verteidigung (EBV/B)" und
 - des Teiles B der "Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B)"
- in der vorstehenden Reihenfolge.

4.1 Fertigungsbeobachtung

Der amtliche Güteprüfer ist berechtigt, sich vom ordnungsgemäßen Ablauf der Fertigung zu überzeugen und an den werksseitigen Prüfungen teilzunehmen.

4.2 Einzelprüfungen

Der amtliche Güteprüfer ist berechtigt, als Nachweis für die Einhaltung der technischen Forderungen folgende Prüfungen durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

4.2.1 Prüfung auf Dichtigkeit

- 4.2.1.1 Die Prüfung auf Dichtigkeit wird an maximal 10 % des Loses - mindestens jedoch 2 Stück - durchgeführt.
- 4.2.1.2 Die Kanister werden mit Wasser gefüllt und nach einer Lagerung von ca. 6 Stunden auf undichte Stellen geprüft.
- 4.2.1.3 Während dieser Zeit werden die Kanister mehrmals von Hand bewegt. Bei Undichtigkeit wird das Los zurückgewiesen.

4.2.2 Sichtprüfung und Maßprüfung

Bei dieser Prüfung werden äußere Beschaffenheit, Verarbeitung und die Einhaltung der in den Zeichnungssätzen geforderten Maße geprüft.

- 4.2.2.1 Die Prüfungen werden stichprobenweise unter Beachtung der VG 95 082 Blatt 2 gemäß VG 95 083 Blatt 2 mit Einfachprüfplänen "Beurteilung verschärft" unter Zugrundelegung der Fehlerklassifizierung (Abschnitt 4.2.2.3) durchgeführt.

- 4.2.2.2 Für die Annahmezahl C in den Fehlergruppen werden folgende Prüfpläne zugrundegelegt:

Hauptfehler (H) Prüfplan AQL 2,5
Nebenfehler (NF) Prüfplan AQL 6,5

Kritische Fehler sind nicht zugelassen.

4.2.2.3 Fehlerklassifizierung

lfd. Nr.	Fehler	Stichprobengröße	Zulässige Anzahl Einzelfehler	Zulässige Anzahl Fehler in der Fehlergruppe	Prüfmethode
1	Hauptfehler	32	C	C	
1.1	Aufgeprägte Versorgungsnummer stimmt nicht	1			Sichtprüfung
1.2	Beschriftung über Füllgutangabe stimmt nicht	1			Sichtprüfung
1.3	Gebinde gefüllt zeigen Beschädigungen nach einem freien Fall von 1,20 m	1			Fallprüfung
2	Nebenfehler	32	C	C	
2.1	Oberfläche kleine Fehler (siehe Abschnitt 2.3.2)	1			Sichtprüfung
2.2	Prägung nicht sauber ausgeführt	1			Sichtprüfung
2.3	Prägung nicht an der im Zeichnungsatz angegebenen Stelle	1			Sichtprüfung

4.2.2.4 Bei Nichterfüllung der Bedingungen nach Abschnitt 4.2.2.3 wird die Lieferung zur Nacharbeit bzw. Aussortierung zurückgewiesen.

4.2.2.5 Für die Wiederholungsprüfung wird der Prüfplan gemäß Abschnitt 4.2.2.3 angewandt.

4.2.2.6 Bei erneuter Überschreitung der zulässigen Anzahl Fehler wird das Los verworfen.

4.3 Prüfung der Verpackung und der Kennzeichnung der Packungen

4.3.1 Die Prüfungen der Verpackung und deren Kennzeichnung erstrecken sich auf Einhaltung der in Hauptabschnitt 5 gestellten Forderungen.

4.3.2 Die Prüfungen werden stichprobenweise unter Beachtung der VG 95 082 Blatt 2, gemäß VG 95 083 Blatt 2, mit Einfachprüfplänen "Beurteilung verschärft" durchgeführt. Für die Beurteilung der zulässigen Fehler in den Fehlergruppen der Fehlerklassifizierung werden folgende Prüfpläne zugrundegelegt:

Hauptfehler (H) Prüfplan AQL 1,5
Nebenfehler (NF) Prüfplan AQL 4,0
(Losgröße = 70 Versandpackungen)

4.3.3 Fehlerklassifizierung

lfd. Nr.	Fehler	Stichprobengröße	Zulässige Anzahl Einzelfehler	Zulässige Anzahl Fehler in der Fehlergruppe	Prüfmethode
1	Hauptfehler	13	C	C	
1.1	Versandpackung entspricht nicht den Forderungen		0		Sichtprüfung
1.2	Kennzeichnung der Packungen fehlt bzw. fehlerhaft		0		Sichtprüfung
2	Nebenfehler	13		1	
2.1	Packungen nicht rüttelfest		1		Rüttelprobe
2.2	Verschluß der Grund- und Versandpackung entspricht nicht den Forderungen		1		Sichtprüfung
2.3	Kennzeichnung der Verpackung nicht abriebfest		1		Sichtprüfung Fingerprüfung

4.3.4 Bei Nichterfüllung der Bedingungen nach Abschnitt 4.3.3 wird die Lieferung zur Nacharbeit bzw. Aussortierung zurückgewiesen.

4.3.5 Bei der Wiederholungsprüfung gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Erstprüfung.

4.3.6 Wird die zulässige Anzahl Fehler erneut überschritten, so werden die zu diesem Los gehörenden Packungen verworfen.
Die entnommenen Kunststoffkanister können neu verpackt werden.

4.4 Stempelung

Die Stempelung wird gemäß Arbeitsweisung für den Güteprüfdienst der Bundeswehr vorgenommen.

5 VERPACKUNG

In den jeweiligen Auftragsunterlagen ist festgelegt, ob die Kunststoffkanister nach Verpackungsstufe C oder nach Verpackungsstufe H gemäß TL 8100-008 (handelsüblich) zu verpacken sind.

5.1 Verpackungsstufe C

Gemäß TL 8100-003

5.1.1 Versandpackung

Je nach Auftragsmenge sind die Kunststoffkanister in eine Versandschachtel entsprechend den Bestimmungen über die Einheitsverpackung Nr. 1 - Versandschachteln - der DB rüttelfest zu verpacken.

Verschluß TT 1 B VG.95 615.

5.2 Kennzeichnung

Die Packungen sind nach TL A-032 Teil 2 zu kennzeichnen.

Anhang A

Die Kanister können mit folgenden Füllgütern befüllt werden:

Acrylnitril	Kochsalz, wässrig, ges.
Apfelsäure, 50 %ig	Kohlensäure, wässrig
Äthylendiamintetraessigsäure	Kokosnußöl
Äthylenglykol	Kreosot
Ätzkali	Kresol
Ätznatron	Leinöl
Alaun	Magnesiumchlorid
Allylalkohol, 96 %ig	Maleinsäure
Aluminiumchlorid	Marmelade
Ameisensäure	Meerwasser
Ammoniak, wässrig	Melasse
Ammoniumsalze	Methol
Amylacetat	Milchsäure
Anilin	Mineralöle
Antimontrichlorid	Monochloressigsäureäthylester
ASTM Öl Nr. 3	Monochloressigsäuremethylester
Benzaldehyd	Motorenöl, (HD-01)
Benzin	Natriumborat
Benzin/Benzol-Tankstellen-Gemisch	Natriumcarbonat
Benzolsäure	Natriumchlorid
Benzolsulfonsäure	Natriumchlorid, 50 %ig
Benzylalkohol	Natr.-dodecyl-benzolsulfonat
Bernsteinsäure, 50 %ig	Natriumhydroxid, 30 %ig, wässrig
Bier	Natriumhypochlorid, jede Konz.
Borax	Natriumnitrat
Borsäure	Natriumperoxid, 10 %ig
Butanol	Natriumsilikat
Butylenglykol	Natriumsulfit
Calciumchlorid	Natriumthiosulfat
Calciumhypochlorid	Öle, pflanzliche und tierische
Calciumnitrat, 50 %ig	Oxalsäure, 50 %ig
Chloralhydrat	Paraffinöl
Chloräthanol	Phenol
Chloressigsäure (mono)	Phosphorsäure, 25 %ig
Dichloressigsäure, 50 %ig	Phosphorsäure, 50 %ig
Dichloressigsäuremethylester	Photographische Entwickler
Dioxan	Phthalsäure, 50 %ig
Eisenchlorid	Polyglykole
Emulgatoren	Polysolvan (R) Glykolsäurebutylester)
Epichlorhydrin	Propionsäure, 50 %ig
Essigsäure, 10 %ig	Propylenglykol
Euron (R) G	Quecksilberchlorid (Sublimat)
Fettsäuren (C ₆)	Rizinusöl
Formaldehyd, 40 %ig, wässrig	Salpetersäure, 25 %ig
Fruchtsäfte	Salzsäure, jede Konz.
Furfurylalkohol	Salzöle, gesättigt
Gelantine	Schwefel
Gerbsäure, 10 %ig	Schwefelsäure, 10 %ig
Glycerin	Schweflige Säure
Glykol	Seewasser
Glykolsäure, 55 %ig	Silbernitrat
Glykolsäurebutylester	Siliconöl
Grisiron (R) 8702	Stärke
Harnstoff, 33 %ig	Sulfate
Hefe	Talg
Hydrazinhydrat	Triäthanolamin
Kraftstoff Nr. 2	Trinkwasser
Kaliumdichromat, 40 %ig	Waschmittel, synth.
Kaliumchlorid	Weinsäure
Kaliumhydroxid, 30 %ig, wässrig	Zinnchlorid
Kaliumnitrat, wässrig, ges.	Zitronensäure
Kaliumpermanganat	Zuckersirup
Kieselsäure	